



Sitzung vom
26. Februar 2002

Mitgeteilt den
4. März 2002

Protokoll Nr.
249

Im Jahr 1994 sind in der **Gemeinde Ftan** summarische Schutzzonen für alle Quellen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde ausgeschieden worden. Aufgrund von Interessenkonflikten zwischen der Nutzung von Quellwasser zu Trinkwasserzwecken und der Bodennutzung wurden für die Quellen Chauols, Peidra Fessa und Mundaditsch weitere Untersuchungen des Einzugsgebietes vorgenommen und detaillierte Schutzzonen ausgeschieden. Die Grundlagen für die Ausscheidung der *detaillierten Schutzzonen* wurden durch den Geologen M. Gilly im Auftrag der Gemeinde Ftan erarbeitet.

Die Gemeinde Ftan informiert am 24. November 2000 die betroffenen Grundeigentümerinnen bezüglich der detaillierten Schutzzonenausscheidung und lädt sie ein, bis am 8. Dezember 2000 Stellung zu nehmen. Das Reglement und der Schutzzonenplan werden anschliessend vom 11. Dezember bis 31. Dezember 2000 in der Gemeinde öffentlich aufgelegt. Eine Fristverlängerung für die Stellungnahme der GrundeigentümerInnen und für die öffentliche Auflage bis Ende Januar 2001 wird auf Antrag der betroffenen GrundeigentümerInnen von der Gemeinde Ftan am 7. Januar 2001 genehmigt.

Die Stellungnahme der betroffenen Grundeigentümerinnen und Landwirte unter Federführung des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes vom 30. Januar 2001 lautet dahingehend, dass die Nutzungseinschränkungen insbesondere das Güllenverbot in den Schutzzonen S2 und S1 für die meisten Landwirte nicht tragbar seien, da die Betriebe auf das Ausbringen von Gülle eingerichtet sind. Übergangsbestimmungen für die Schutzzonenplanung sollen durch die Gemeindebehörde geprüft und umgesetzt werden. Im April 2001 werden die Stellungnahme des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes und die Unterlagen der Schutzzonenausscheidung dem Amt für Umwelt zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht.

864

AfU	Nr. 2.22-3761				
C	S	W	O	K	L
- 6. März 2002					

Das Amt für Umwelt bestätigt die fachliche Richtigkeit des Schutzzonenplans und -reglements. Bezüglich der Stellungnahme des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes kann dem Verzicht auf die landwirtschaftlichen Nutzungseinschränkungen (insbesondere das Gülleverbot in den Schutzzonen S2 und S1) aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten, zumindest bei ganzjähriger Nutzung der Quellen, nicht zugestimmt werden. Zur Lösung der Nutzungskonflikte schlägt das Amt u.a. vor, als Übergangslösung bestimmte Quellen nur saisonal zu nutzen. Im Sommer werden bestimmte Quellen vom Wasserversorgungsnetz der Gemeinde getrennt, so dass eine ortsübliche Bewirtschaftung des Einzugsgebiets (Schutzzonen S2) nach einem dem Standort angepassten Düngungsplan möglich wäre (Düngung während der Wachstumsperiode und allfällige Beweidung). Vor der Nutzung der Quellen im Herbst muss allerdings die Qualität überprüft werden, um sicherzustellen, dass einwandfreies Trinkwasser zur Verteilung gelangt.

Am 23. Oktober 2001 beschliesst der Gemeindevorstand die Übergangslösung für die Quellen Chauols anzuwenden und hält fest, dass die Quellen im Winter für die Wasserversorgung der Gemeinde uneingeschränkt nutzbar sein sollen. Falls Probleme sowohl in qualitativer wie quantitativer Hinsicht auftreten, behält sich der Gemeindevorstand vor, den Beschluss vom 23. Oktober 2001 für die Übergangslösung aufzuheben. Am 7. November 2001 werden die GrundeigentümerInnen und Landwirte betreffend dem Gemeindebeschluss informiert. Es wird bewusst auf eine Anpassung des Schutzzonenreglements bezüglich Übergangslösung verzichtet.

Der Gemeindevorstand Ftan erlässt am 7. November 2001 gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) den Schutzzonenplan sowie das zugehörige Schutzzonenreglement. Anschliessend werden sämtliche Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

Das Amt für Raumplanung wird zur Stellungnahme aus raumplanerischer Sicht eingeladen. In den Teilzonenplänen 1:2'000 und 1:10'000 vom 8. Februar 1995 sind die summarischen Schutzzonen als Grundwasser- und Quellschutzzonen eingetragen. Diese stimmen jedoch nicht mit den vorliegenden detaillierten Schutzzonen (äussere Umgrenzung S3) überein und sind deshalb im Zonenplan aufgrund des detaillierten Schutzzonenplans anzupassen.

Nach Einsichtnahme in den vom Geologen M. Gilly, Zerne, erstellten Schutzzonenbericht "Untersuchungen zur Ausscheidung der Schutzzonen für die Quellen Chauols, Peidra Fessa und Mundaditsch, Gemeinde Ftan" vom 7. Juli 2000, in das Schutzzonenreglement und in den Schutzzonenplan Massstab 1:5'000, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

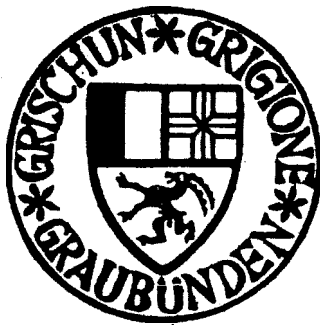
beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan für die Quellen Chauols, Peidra Fessa und Mundaditsch der Gemeinde Ftan im Massstab 1:5'000, vom Gemeindevorstand Ftan am 7. November 2001 erlassen, werden genehmigt.
2. Dem Beschluss der Gemeinde Ftan vom 23. Oktober 2001 zur saisonalen Nutzung der Quellen Chauols als Übergangslösung wird zugestimmt. Falls die Wasserversorgung der Gemeinde Ftan in qualitativer oder quantitativer Hinsicht nicht sichergestellt werden kann, ist die Übergangslösung durch den Gemeindevorstand einzustellen.
3. Der Gemeindevorstand Ftan wird beauftragt, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 24 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Scuol anzumelden. Dem Grundbuchamt wird mit diesem Regierungsbeschluss ein Reglement mit dem Schutzzonenplan abgeliefert.
4. Der Gemeindevorstand Ftan wird beauftragt, die äussere Umgrenzung der Schutzzonen S1 bis S3 bei nächster Gelegenheit als Grundwasser- und Quellschutzzonen in die Zonenpläne der Gemeinde Ftan zu übernehmen.
5. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 a) der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4150.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.
6. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans Massstab 1:5'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den Gemeindevorstand Ftan, 7551 Ftan; an das Grundbuchamt Scuol, 7550 Scuol; an das Amt für Umwelt unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Amt für Raumplanung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung
Der Präsident:

Claudio Lardi
Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen
Dr. C. Riesen